

# **Dokumentation des Fachtags Junge Geflüchtete auf ihrem (Bildungs-) Weg - Chancen und Barrieren beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit**

**27. Oktober 2016  
Freizeitheim Linden, Hannover**



**Junge Geflüchtete auf  
ihrem (Bildungs-)Weg**  
Chancen und Barrieren beim Zugang zu Bildung,  
Ausbildung und Arbeit

**27.10.2016**

## Inhalt

Grußwort	Birgit Eckhardt, Vorsitzende Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.	Seite 3
Vortrag:	<b>Kurze Einführung in das Aufenthaltsrecht</b> Volker Maria-Hügel, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) e.V.	Seiten 4 - 10
Vortrag:	<b>Stapellauf auf dem Weg zur Ausbildung/Arbeit</b> Michel Tanzer, Fachbereichsleiter Ausbildungsmarkt / RehaSB	Seiten 11 - 14
Vortrag:	<b>Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Ausbildungsförderung</b> , Volker Maria-Hügel, GGUA e.V.	Seiten 15 - 20
Workshop I:	<b>„Sprint &amp; Co“ Junge Geflüchtete an Berufsbildenden Schulen</b> , Caroline Löchelt & Anette Pundt, BBS Hannover	Seiten 21 - 25
Workshop II:	<b>Sprache, Bildung und Arbeit als Schlüssel zur Integration</b> Gabi Gaschina & Randa Menkhaus, Outlaw gGmbH	Seiten 26 - 30
Workshop IV:	<b>„Wenn Zugänge fehlen“- Entwicklung alternativer Angebote im Rahmen einer Jugendwerkstatt</b> Werner Giesen, DEULA Jugendwerkstatt Fürstenau	Seiten 31 - 32
<u>Anlagen:</u>	Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA Flüchtlingshilfe e. V. zu den Themen	
	- Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis	Seite 33
	- Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung	Seite 34
	- Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens	Seite 35
	- Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis	Seite 36
	- Ausbildungsförderung mit Duldung	Seite 37
	- Schule, Studium, Freiwilligendienste, etc. mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis	Seite 38
	- Schule, Studium, Freiwilligendienste, etc. mit Duldung	Seite 39
	- Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis	Seite 40
	- Sprachförderung mit Duldung	Seite 41

### Veranstalter:

**Paritätisches Jugendwerk, gemeinsam mit den Fachbereichen Erziehungshilfe und Migration/Integration des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.**

**Ansprechpartnerin: Kirsten Laging-Yilmaz**  
**Rosenwall 1, 38300 Wolfenbüttel**  
**Mail: [kirsten.laging-yilmaz@paritaetischer.de](mailto:kirsten.laging-yilmaz@paritaetischer.de)**  
**Tel: 05331 90546-20**

## **Grußwort:**

**Birgit Eckhardt,**

**Vorsitzende Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserem Fachtag „Junge Geflüchtete auf ihrem Bildungsweg“. Besonders begrüßen möchte ich unsere acht Referentinnen und Referenten – vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen und uns Ihre Sachkenntnis zur Verfügung stellen.

Ich freue mich sehr, dass diese Veranstaltung auf ein so großes Interesse stößt. Das zeigt, wie wichtig dieses Thema ist. Wie wichtig das Thema Integration ist, nachdem wir in den vergangenen zwei Jahren mit viel haupt- und ehrenamtlichem Einsatz die Unterbringung und Erstversorgung von rund 100.000 Geflüchteten allein in Niedersachsen organisiert haben. Auch in diesem Zeitraum ist viel Integrationsarbeit geleistet worden. Aber jetzt geht es darum, an verbindlichen und verlässlichen Strukturen zu arbeiten, um den zu uns gekommenen Menschen eine Lebensperspektive zu eröffnen. Davon würden letztlich auch die deutsche Gesellschaft – und die Wirtschaft – profitieren.

Ungefähr 30 Prozent der nach Deutschland geflüchteten Menschen sind zwischen 16 und 25 Jahre alt. Es gibt keine ganz akkuraten Zahlen, aber wir können also davon ausgehen, dass mehr als 30.000 junge Menschen dieser Personengruppe in Niedersachsen leben. Tendenz weiter steigend, wenn auch nicht mehr so schnell wie zuletzt.

Die allermeisten aus dieser Gruppe sind nach Deutschland gekommen, um hier in Frieden und in Sicherheit leben zu können. Um zu arbeiten, um sich hier ein neues Leben aufzubauen.

Sie sind gekommen mit guter und mit weniger guter schulischer Bildung, viele von ihnen ohne formale Abschlusszeugnisse, viele aber auch mit Abitur. Einige haben bereits studiert, andere haben sich in ihren Herkunftsländern mit Gelegenheitsjobs durchgeschlagen. Viele haben von ihren Eltern, vornehmlich von den Vätern, ein Handwerk erlernt.

Wir haben es also mit einer deutlich heterogenen Gruppe von Menschen zu tun, die ganz unterschiedliche Voraussetzungen haben und sich auch in ihren Zielen deutlich unterscheiden.

Was die meisten von ihnen vereint: Sie sind hoch motiviert und wollen ein eigenständiges Leben führen. Auch gilt für die meisten von ihnen, dass sie eine neue Sprache lernen und neue gesellschaftliche Strukturen verstehen müssen. Im Zusammenhang mit unserer heutigen Tagung sprechen wir da insbesondere über das (Berufs-)Bildungssystem in Deutschland und die hohe Bedeutung von formalen Qualifikationen, Zertifikaten und Abschlüssen.

Die Erfahrungen aus vergangenen Zuwanderungsbewegungen zeigen, dass gerade ältere Jugendliche und junge Erwachsene Schwierigkeiten haben, nach ihrer Einreise in Deutschland stabile, nachhaltige und damit zufriedenstellende Lebens- und Berufsperspektiven zu erlangen.

Fragt man beruflich erfolgreiche Zugewanderte nach ihrer Berufsbiografie, betonen sie oft ausdrücklich einen Faktor: Sie hätten einfach Glück gehabt, indem sie durch eine bestimmte Person spezifische Informationen, hilfreiche Adressen und /oder ganz praktische Unterstützung oder Begleitung erfahren hätten. Der Faktor „Glück“ sollte aus meiner Sicht allerdings nur eine nebensächliche Rolle spielen, wenn wir über das Schicksal von jungen Menschen sprechen. In unserer vermeintlich so durchorganisierten und wohlhabenden Gesellschaft darf es nicht von Glück abhängen, ob junge Menschen in Schule und Beruf erfolgreich sind.

## Vortrag: Kurze Einführung in das Aufenthaltsrecht

### Volker Maria-Hügel, GGUA e.V

Gefördert aus Mitteln von:  
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesministerium für Soziales, Arbeit, Integration und Migration  


**Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung**  
Volker Maria Hügel  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster  
0251-14486-21  
vmh@ggua.de, www.einwanderer.net



**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

### Neu im Recht .....

- Seit 01.08.2015 (Neubestimmung des Bleiberechts ...)
- Seit 24.10.2015 (AsylverfahrensbeschleunigungsgG)
- Seit 28.10.2015 (VO zum AsylverfahrensbeschleunigungsgG)
- Seit 01.11.2015 (UMF Verteilungsg)
- Seit 01.01.2016 (Neubestimmung Aufenthaltsbeendigung)
- Seit 05.02.2016 (Datenaustauschverbesserungsg)
- Seit 06.02.2016 (BÜMA VO)
- Seit 17.03.2016 (Erleichterte AusweisungsG und Einführung beschleunigter AsylverfahrenG)
- Seit 01.08.2016 (Verordnung zum Integrationsgesetz)
- Seit 06.08.2016 (Integrationsgesetz)
- Seit 07.10.2016 (Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)

**Projekt Q** Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung **GGUA** Flüchtlingshilfe

Ende 2015 waren weltweit etwa **63,5 Millionen** Menschen auf der Flucht



*Etwa die Hälfte der weltweiten Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren*

6

### Massengrab EU-Außengrenzen



### Schutz der EU-Außengrenzen

- Abschottung wichtiger als Flüchtlingsschutz
- Maßnahmen um legale Einreisen zu Verhindern
  - Visumpflicht
  - Rückübernahmeabkommen / „Mobilitätspartnerschaften“
  - Dublin
- Unerlaubte Einreise oft die einzige Möglichkeit für Flüchtlinge, um Schutz in Europa zu suchen
- Europäische Lösung?

**Projekt Q** Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung **GGUA** Flüchtlingshilfe

### Warum fliehen Menschen?

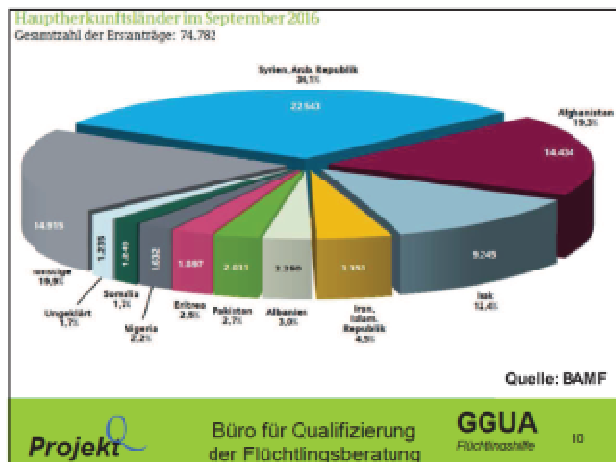
**Fluchtursachen**

- (Bürger-) Kriege, Menschenrechtsverletzungen, staatliche und / oder vom Staat geduldete Gewalt
- Existenzgefährdung
- Umweltkatastrophen/Klima
- Sonstige akute Lebensbedrohung

**Individuelle Fluchtgründe**


- Politische Betätigung, Menschenrechts- und Gewerkschaftsarbeit
- Religionsausübung
- Familiäre Verfolgung
- Hoffnung auf bessere Bildungschancen / gesundheitliche Verscrquung

**Projekt Q** Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung **GGUA** Flüchtlingshilfe




### Bleibeperspektive

- Zentrales Kriterium für die **Gewährung oder Verweigerung** von Teilhabemöglichkeiten ist seit Oktober 2015 die Frage:
- Ist „ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten**“?
- Jede Ausländerbehörde weiß, dass das nicht gesichert vorhergesagt werden kann.
- Der Abschiebungsdruck steigt dennoch enorm.

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe 12

### Bleibeperspektive

- Die „Bleibeperspektive“ spielt in diesen Teilhabebereichen eine Rolle:
- Ausbildungsförderung
- Integrationskurse
- Berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung
- Frühzeitige Arbeitsförderung
- Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe 13

### Hohe oder niedrige Bleibeperspektive – wer entscheidet ?


- Die Frage, ob ein Mensch eine hohe oder niedrige Bleibeperspektive hat, ist nicht Ausgangspunkt sondern **Ergebnis** bestimmter rechtlicher Regelungen
- Die Gesetzgeberin hat unter Federführung des BMI diese Begriffe 2015 „rechtlich“ normiert
- Hohe Bleibeperspektive und niedrige Bleibeperspektive – und der Rest?
- Einteilung wird zunehmend zu einem Instrument der Verteilung von Teilhabechancen

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe 14

### Wie viele Menschen lebten am 30.06.2016 mit einem abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	549.209
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,6
befristete Aufenthaltsrechte	34,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	18,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 06.09.2016; BT-Drs 18/9556

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe 15

## Soziale Entrechtung als Mittel der Migrationssteuerung

16

### Soziale Entrechtung als Mittel der Migrationssteuerung

- Lagerpflicht
- Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen
- Sozialleistungskürzungen – Asylpaket II und Integrationsgesetz
- Arbeitsverbote
- Turboverfahren - ou
- Abschiebungen

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe

### Worum geht es Flüchtlingen?

- Schutz und Aufenthalt zu finden
- Eine Lebensperspektive entwickeln zu können
- Im Familienzusammenhang leben zu können
- Zugang zu Sprachkursen, Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- Zugang zu gleichberechtigten sozialen Leistungen (LUS, Krankenversicherung, Kindergeld, Wohnraum etc.) - dem soziokulturellen Existenzminimum **und das Recht?**

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe

11

### Anlaufbescheinigung

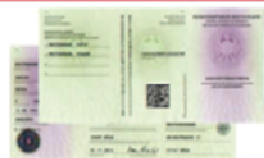


- (Identifikation)
- Verteilung
- Information über Ziel-AE für Asylsuchenden

Keine rechtliche Regelung

19

### Ankunftsnachweis



- Identifikation
- Verteilung
- Gewährung Sozialleistungen

Nachweis über Registrierung und Verteilung

20

### Aufenthaltsgestattung



- Identifikation
- Verteilung
- Gewährung Sozialleistungen
- Zulassung zu Integrations- und Bildungsangeboten
- Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten

Offiziell gestatteter Aufenthalt in Deutschland, Ausweisdokument

21

## Quo Vadis Asylrecht?

1. Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive
2. Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive
3. Der Rest (????!!!)
4. Dublinverfahren - Drittstaatenverfahren

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

22

## 1. Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive

- Derzeit nur Flüchtlinge aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia (seit August 2016) BAMF-Liste (> 50 %)
- Wenn sie Flüchtlingsschutz erhalten privilegierter FNZ, Flüchtlingsspass und AE für 3 Jahre, Hartz IV, Krankenversicherung etc.

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

23

## Trifft auch Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive

- Wenn Flüchtlinge nur den subsidiären Schutz erhalten, gilt:
- Familiennachzug wird bis zum 16. März 2018 ausgesetzt, vorher nur nach §§ 22, 23 möglich. (vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG)

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

## Was macht das mit den Menschen?

**Kinder haben ein Recht auf Eltern  
(Art. 5, 9, 10 UN-KRK)  
Scheidungsrecht in Deutschland –  
Zerrüttungsprinzip – ein Jahr  
getrennt von Tisch und Bett...**

**Art 6 GG/Art. 8 EMRK wirken eben  
nicht bis ins Herkunftsland.....<sup>25</sup>**

## 3. der Rest

- Klar ist, sie gehören nicht zu den Flüchtlingen mit hoher Bleibeperspektive
- Klar ist auch, sie gehören nicht zu den Flüchtlingen mit geringer Bleibeperspektive
- Klar ist, keine frühzeitigen Sprachkurse
- Ansonsten alles unklar .....

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

26

## 2. Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive!

- Sichere Herkunftsstaaten gemäß Anlage II zu § 29a AsylG sind seit 24.10.2015:
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien,
- **In Planung: Algerien, Marokko, Tunesien**
- Die Asylanträge werden im Regelfall als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt!

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

27

**Ein Blick in das Aufenthaltsgesetz – denn vor und nach jedem Asylverfahren gilt automatisch das Aufenthaltsgesetz!**

28

Ein kurzer Blick auf das Aufenthaltsgesetz



## Die Aufenthaltspapiere

Projekt

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe

30

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die fünf Aufenthaltstitel:



### Die verschiedenen Visa

	Art
<b>Schengen-Visum A</b>	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise
<b>Schengen-Visum B</b>	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Max. 5 Tage. Das Ziel muss aber <u>außerhalb</u> der Schengenstaaten liegen
<b>Schengen-Visum C</b>	Kurzfristiger Aufenthalt. Maximal 90 Tage. Verlängerung als D-Visum möglich
<b>Nationales Visum D</b>	Für längerfristiger Aufenthalte

© VMH

### Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- **Erteilung:** immer befristet und zweckgebunden (§ 7 I)
- Befristung orientiert sich am Zweck
- Nachträgliche Befristung möglich und steht im Ermessen der ABH
- **Nebenbestimmungen:** Bedingungen und Auflagen möglich (§ 12 II)
- Erteilung erfolgt – je nach den Bestimmungen im Gesetz – als Anspruchs-, Regel-, oder Ermessensentscheidung durch die ABH

Projekt

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe

33



### Die Aufenthaltserlaubnis



### Die Niederlassungserlaubnis (NE)

**Erteilung** → immer unbefristet

**Nebenbestimmungen** → keine – Ausnahmen nur bei in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen und bei politischer Betätigung (§ 47)

- Auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG!
- § 23 Abs. 2: Diese NE kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.

### Die neue Flüchtlings-NE

§ 26 Abs. 3 Satz 1	§ 26 Abs. 3 Satz 3
5 Jahre AE inkl. AsylVD	3 Jahre AE inkl. AsylVD
Kein Widerruf	Kein Widerruf
überwiegende LUS	weit überwiegende LUS
ÖSoO, ArbErl, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, ArbErl, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	C1 GERR
<i>Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO;</i>	-
keine LUS Rentenalter 65+	-

### Die Niederlassungserlaubnis



### Die Trippelidentitätsfälscherin



### Sonderfall: Fiktionsbescheinigung

- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 4 AufenthG)
- Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
- Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

## Sonstige (Aufenthalts-) Papiere

- Duldung = Aussetzung der Abschiebung
- *Grenzübertrittsbescheinigung*
- Betretenserlaubnis
- Papiere bei Asylantragstellung s.o.

## Fazit

- Wir müssen der voranschreitenden Dehumanisierung eines Teils der Flüchtlinge entschieden entgegenreten
- Flüchtlinge dürfen keine Objekte staatl. Handelns sein!
- Die Rechtslage und -praxis ist nicht fair und gerecht für alle Flüchtlinge!
- Straftaten müssen geahndet werden, dürfen aber nicht mehr zum Verlust des Aufenthaltes führen
- Rassismus in all seinen Formen, rechtlich und auf der Straße muss bekämpft und geächtet werden.
- Arbeiten wir gemeinsam daran!

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Rückmeldungen sind willkommen!**



**Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:  
Volker Maria Hügel**

✉ [vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)  
🌐 [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

# Vortrag: Stapellauf auf dem Weg zur Ausbildung/Arbeit

Michel Tanzer, Fachbereichsleiter Ausbildungsmarkt / RehaSB

Fachtagung „Junge Geflüchtete auf ihrem  
(Bildungs-)Weg“

## Impulsvortrag

**Michael Tanzer**

Fachbereichsleiter Ausbildungsmarkt / RehaSB

Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

### Staffellauf auf dem Weg zur Ausbildung / Arbeit Spracherwerb, Qualifizieren und Arbeiten

#### Ausdauer



Mehrere Stationen von unterschiedlicher Dauer  
→ Spracherwerb, Praktika, Ausbildungsvorbereitung, ...

#### Motivation



Junge Schutzsuchende informieren / gewinnen  
→ Schnelles Geld vs. Ausbildung und Qualifizierung

#### Nahtlose Übergänge



Zusammenarbeit unterschiedlichster Unterstützer  
→ Kontinuierliche Abstimmung der Förderangebote

## Unterstützende Akteure auf dem Weg zu Ausbildung / Arbeit

### Spracherwerb, Qualifizieren und Arbeiten

#### Spracherwerb



- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Land Niedersachsen
- Schulen, Kommunen
- Ehrenamtliche

#### Berufliche Integration



- Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Ausländerbehörden
- Land Niedersachsen
- Ehrenamtliche
- Arbeitgeber

## Geförderte auf dem Weg zur Ausbildung / Arbeit

### Spracherwerb, Qualifizieren und Arbeiten

#### Asylbewerber



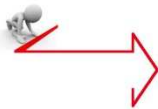
...mit hoher Bleibeperspektive (Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia) können in der Regel nach drei Monaten gefördert werden; in Teilbereichen auch während der Wartefrist (z.B. PerjuF)

#### Geduldete



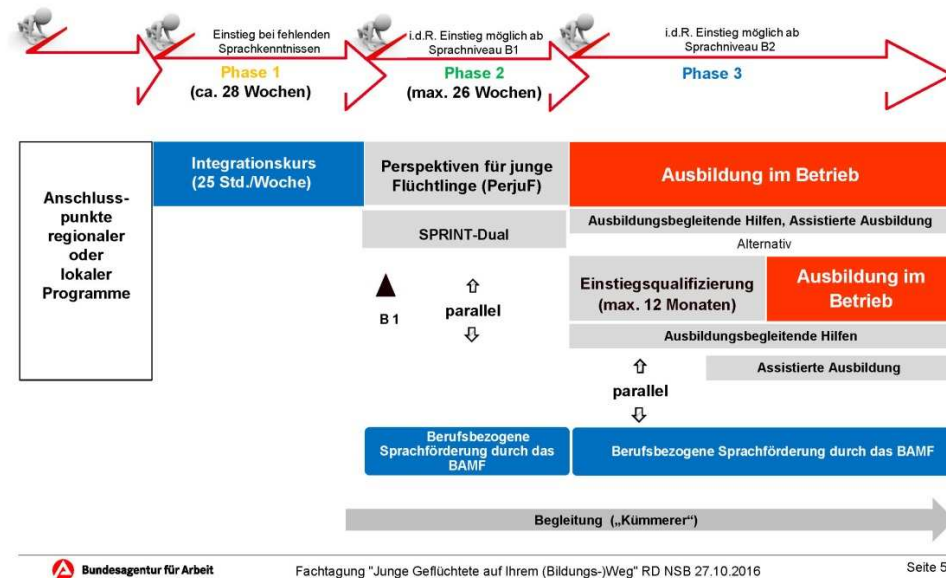
...mit Arbeitsmarktzugang → PerjuF und betriebliche Ausbildung ohne Wartefrist; EQ grds. mit 3-monatiger Wartefrist, abH und AsA nach 12-monatiger Wartefrist

#### Anerkannte Flüchtlinge



...haben mit der Anerkennung Zugang zu allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, sofern sie die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen

## Die Modellphasen für die duale Ausbildung Spracherwerb, Qualifizieren und Arbeiten



## Niedersächsische Projekte an Berufsschulen Spracherwerb, Qualifizieren und Arbeiten

### SPRINT-Dual

Erlangung der Ausbildungsreife durch ein von Schule, Wirtschaft und BA (Finanzierung EQ) getragenes Projekt

Jugendliche Schutzsuchende zwischen 16 und 25 Jahren ab 01.11.2016, die zuvor SPRINT besucht haben

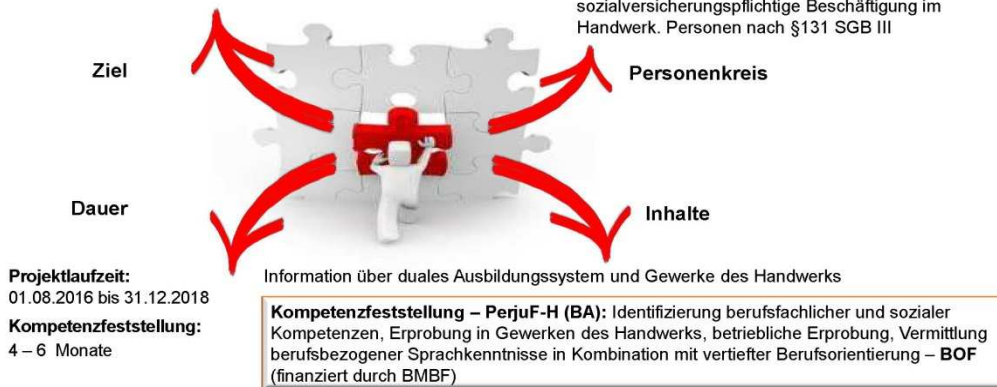


## Niedersächsische Projekte mit dem Handwerk Spracherwerb, Qualifizieren und Arbeiten

### Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber (IHAFa)

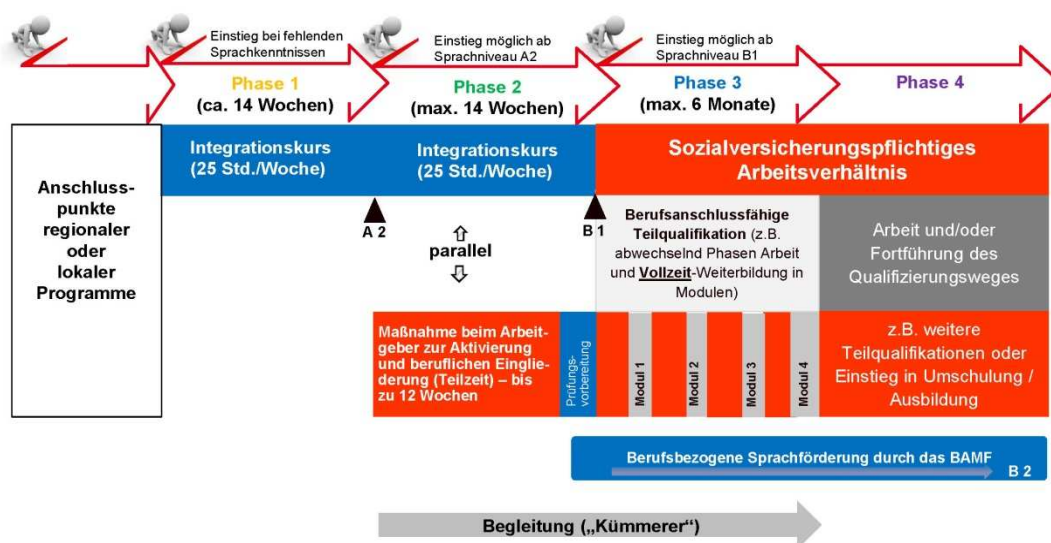
Beschäftigungsmöglichkeiten des Handwerks erschließen und Übergang in Berufsausbildung und Beschäftigung realisieren

Arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit Wunsch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, aber auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Handwerk. Personen nach §131 SGB III



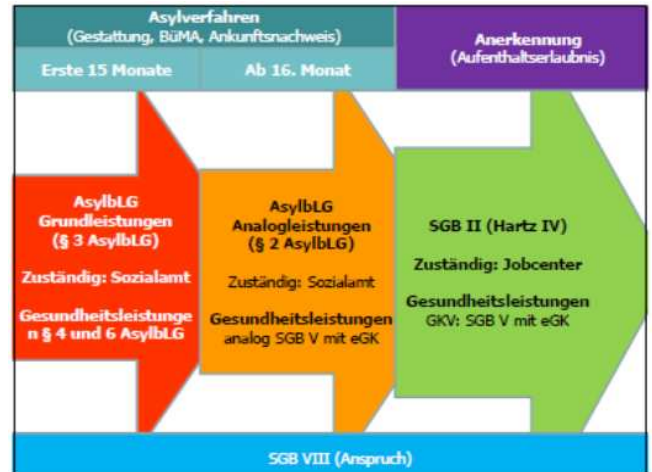
Akquise von Ausbildungs- u. Umschulungsbetrieben sowie Vermittlung in Ausbildung / Beschäftigung, Begleitung während des Ausbildungsbeginns

## Der direkte Weg in Arbeit mit begleitender Qualifizierung Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren



# Vortrag: Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Ausbildungsförderung

Volker Maria-Hügel, GGUA e.V.



## Sprachförderung

 Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung


**GGUA**  
Flüchtlingshilfe 46

Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN	„gute Bleibeperspektive“		SHKS, Asylantrag vor 1. September 2015	SHKS, Asylantrag ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	i. d. Praxis I-Kurs: Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia wenn keine Dublin-Überstellung droht	?	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
I-Kurs	ja	nein	nein	nein
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	ja	nein	nein	nein
ESF-BAMF-Kurs (bislang)	ja	ja	ja	nein

Auch 98 Prozent der Geduldeten werden künftig von den berufsbezogenen Deutschkursen, ebenso wie von den I-Kursen, ausgeschlossen sein. Zulassung ist zu beidem nur mit einer „Ermessensduldung“ möglich.

47

## Zugang zum Arbeitsmarkt generell

 Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

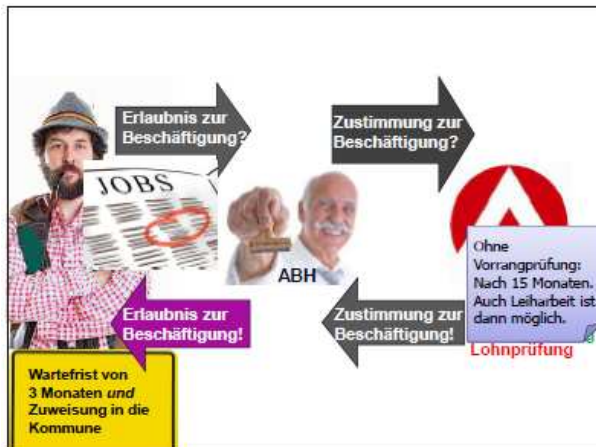
**GGUA**  
Flüchtlingshilfe 48

## Zugang zum Arbeitsmarkt

- Aufenthaltspflicht in Landes-Erstaufnahmeeinrichtungen für alle Asylsuchenden bis zu 6 Monate. Solange gilt ein Arbeitsverbot!
- Aufenthaltspflicht in Landes-Aufnahmeeinrichtungen dauerhaft für neue Asylsuchende aus „s“ HKL Dabei gilt ein Arbeitsverbot!
- Ansonsten kann nach drei Monaten Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

 Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe 49



### § 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

- (6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
- er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
  - aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder

### § 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.
- Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

### § 32 BeschV Beschäftigung von Personen mit Duldung

- „(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie **1.** eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 2, § 6 oder § 8 aufnehmen, **2.** sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten oder
- 3. eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben.“**

### Klarstellung

- Bedeutet: Vorrangprüfung wird für drei Jahre in bestimmten Arbeitsagenturbezirken ausgesetzt und in dem Zeitraum auch Leiharbeit erlaubt.
- Die festgelegten Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit sind in der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung aufgelistet.
- Am 6. August 2019 tritt die Anlage zu § 32 außer Kraft.



## Anlage zu § 32 BeschV (Ni-Sa)

- 9. AA Braunschweig – Goslar - 10. AA Celle
- 11. AA Emden – Leer - 12. AA Göttingen
- 13. AA Hameln - 14. AA Hannover
- 15. AA Helmstedt - 16. AA Hildesheim
- 17. AA Lüneburg – Uelzen - 18. AA Nordhorn
- 19. AA Oldenburg – Wilhelmshaven
- 20. AA Osnabrück
- 21. AA Stade - 22. AA Vechta
- 23. AA Nienburg - Verden

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Rüchtingshife 56

## Duldung für die Ausbildung

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Rüchtingshife 57

## Duldung für die Ausbildung

- Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG)
- wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,
- „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt.

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Rüchtingshife 58

## Duldung für die Ausbildung

- „Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:
- Abschiebungstermin ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“
- Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei
- Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,
- Registrierung aus „s“HKL ab dem 1. September 2015 **und** abgelehntem Asylantrag

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Rüchtingshife 59

## Duldung für die Ausbildung

- Das heißt:
- Auch Menschen aus „sicheren HKL“ können Anspruch auf Ausbildungsduldung haben!
- Altersgrenze (21 Jahre) besteht nicht mehr!
- Erteilung der Duldung ist Anspruch, nicht Ermessen!
- Für Studium?

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Rüchtingshife 60

AMT FÜR AUSWÄRTIGE VERHÄLTNISSE

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehöriger, . . . . . 11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

**Begründung:**

Herr . . . . . reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt . . . . . wurde zum Vormund bestellt. Herr . . . . . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn . . . . . einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltswahl sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr . . . . . illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

### Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 62

### Und nach der Ausbildung?

- **AE für die Beschäftigung nach Ausbildung**
- Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:
- **Anspruch** auf Erteilung einer AE für 2 Jahre nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 63

### Ausbildungsanspruchsduldung

- Kernfrage: Stimmt die ABH der Ausbildung zu?
- Ausbildung beginnt erst in einem Jahr oder weitere Qualifizierungen (sprachlich, Berufsvorbereitung) nötig, um den Ausbildungsplatz zu erhalten
- Ermessensduldung des § 60a Abs. 2 Satz 3:
- „Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 64

### Duldung wegen Unbegleitetheit und Minderjährigkeit

- UMF zu sein ist allein KEIN Abschiebungshindernis!
- ABH darf nur abschieben, wenn UMF an Familie oder Betreuungseinrichtung im HKL übergeben werden kann (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
- Ansonsten wird Abschiebung bis zur Volljährigkeit ausgesetzt
- Zeit nutzen, um „Integrationsleistungen“ zu fördern
- ➔ perspektivisch asylverfahrensunabhängige humanitäre AE möglich

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 65

### „Grundregeln“ für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen AE

- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG u.a.:
  - Lebensunterhaltssicherung
  - Erfüllung der Passpflicht / Identität geklärt
  - Keine wesentlichen strafrechtlichen Verurteilungen
  - Davon kann im Ermessenswege abgesehen werden (vgl. § 5 Abs. 3 AufenthG)
- Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 bei/nach negativen Asylverfahren

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 66

### § 18a AufenthG - Beschäftigung

- Qualifizierter Berufsausbildungs- oder Hochschulabschluss im Inland +
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für eine dem Abschluss angemessene Tätigkeit +
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Beschäftigungsbedingungsprüfung) +
- Lebensunterhalt, B1 GERR und ausreichender Wohnraum, Erfüllung Passpflicht / Identität geklärt, straffrei 50/90 TS

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 67

## § 18a Abs. 1a AufenthG

- „Wurde die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 [„Ausbildungsduldung“] erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine AE für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen,
- wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 7 vorliegen und die BA nach § 39 zugestimmt hat.“

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 68

## Aussetzung der Vorrangprüfung:

- Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):
- Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- Dies gilt in den meisten Agenturbezirken ([Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV](#)).
- Leiharbeit ist auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 69

## Ausbildungsförderung

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 70

## Ausbildungsförderung

- Bis zum 31. Dezember 2018 besteht für Personen mit **Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis** (§ 132 SGB III) Anspruch auf bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung. Auch für **Geduldete** sind die Zugänge erleichtert worden.

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 71

Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN	„gute Bleibeperspektive“		sHKs, Asylgesuch vor 1. September 2015	sHKs, Asylgesuch ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?	nein	nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	nein	nein
BAföG	nein	Nein	nein	nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	Nein	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	Nein	Nein
BaE	nein	nein	nein	nein

Geduldete	„gute Bleibeperspektive“		sHKs, Asylgesuch vor 1. September 2015	sHKs, Asylgesuch ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten), aber Arbeitsverbot.
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren, aber Arbeitsverbot.
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten), aber Arbeitsverbot.
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten) aber Arbeitsverbot.
BaE	nein	nein	nein	nein

## Leistungen bei Ausbildung?

- **In den ersten 15 Monaten:** Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!
- Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:
- **AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium**

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 74

## Leistungen bei Ausbildung?

- **Ab dem 16. Monat:** Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.
- **Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!**
- *„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“*

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 75

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist“.

Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbar ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt langfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.

Aus diesem Grund halte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 36 SGB XII.

## Fazit

- Durch die restriktiven Zugänge zu Ausbildung und Arbeit, ist es besonders wichtig, dass die handelnden Akteur\*innen (Beratung, Arbeitgebende, IHK, Vermittelnde, Behörden, etc.) gemeinsam versuchen die Wege zur Ausbildung und Arbeit zu öffnen.
- Vernetzung ist das Gebot der Stunde – sich ergebende Probleme gut dokumentiert auch der Landesebene zur Verfügung stellen.
- Sie tragen keine Verantwortung für die prekäre Lage vieler Flüchtlinge – wohl aber, wenn Sie sich dann keine Verbesserungen angehen.

Projekt 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

GGUA  
Flüchtlingshilfe 77

**„Recht kann man nur in bedrohten Lagen erkennen; wenn es da nicht gilt, taugt es nichts. Im Alltag, wo nichts vor sich geht, kann jeder ein Rechtsbewahrer sein.“**



**Kurt Tucholsky 1929**

## Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylG = Asylgesetz (Vormals Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BMF = Begleitete Minderjährige Flüchtlinge
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- FA = Familienangehörige
- LAE = Landesaufnahmeeinrichtung
- LJ = Lebensjahr
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- NE = Niederlassungserlaubnis
- QRL = Qualifikationsrichtlinie der EU
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

80

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Rückmeldungen sind willkommen!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:  
Volker Maria Hügel  
v.mh@ggua.de  
www.aizwandler.net

## **Workshop I: „Sprint & Co“ Junge Geflüchtete an Berufsbildenden Schulen**

**Caroline Löchelt & Anette Pundt**

### **„Sprint & Co“ Junge Geflüchtete an Berufsbildenden Schulen**

- Über Sprachförderung, Schulabschlüsse,  
Ausbildungsvorbereitung und schulische Ausbildung

Caroline Löchelt & Anette Pundt  
27. Oktober 2016



## **Zahlen**

Stadt Hannover (Stand 18.10.16, Zahlen selbst abgefragt):

17 Sprachförderklassen = ca. 230 SchülerInnen in 4 BBSen

11 SPRINT-Projekte = ca. 162 SchülerInnen in 6 BBSen

Niedersachsen (Stand 08.08.16, Zahlen von der Landesschulbehörde):

196 SPRINT-Projekte = ca. 2.800 SPRINT-SchülerInnen in 94 BBSen

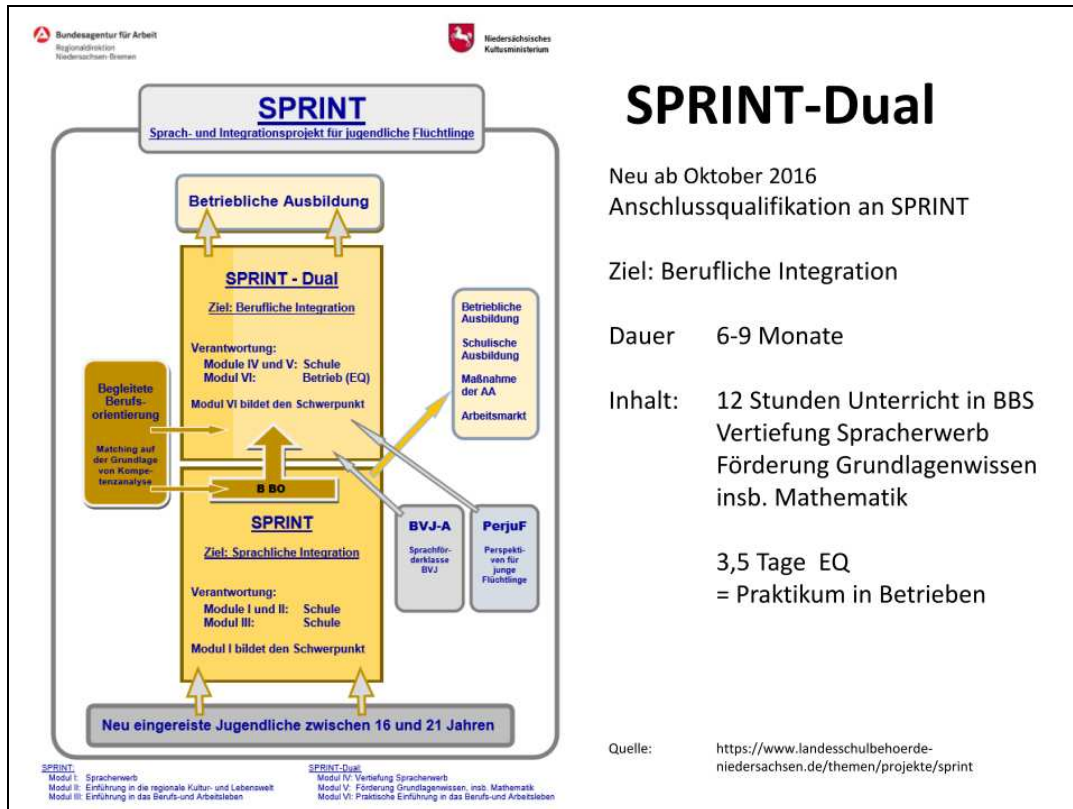
## **BVJ-Sprachförderklasse**

<b>Zielgruppe:</b>	Zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahren ohne Ausbildungsvertrag, wenn sie wegen fehlender Deutschkenntnisse auch bei entsprechender Förderung (Förderunterricht 2 Wo-Std.) dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule nicht folgen können.
<b>Dauer:</b>	Ein Schuljahr
<b>Inhalt:</b>	Integrativer Spracherwerb berufliche Grundbildung in mindestens einer Fachrichtung
<b>Abschluss:</b>	Keiner Zeugnis mit Lerninhalten gem. BBS-VO Bescheinigung über die Kompetenzen gemäß GER (Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen) im Bereich Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher und schriftlicher Kommunikation

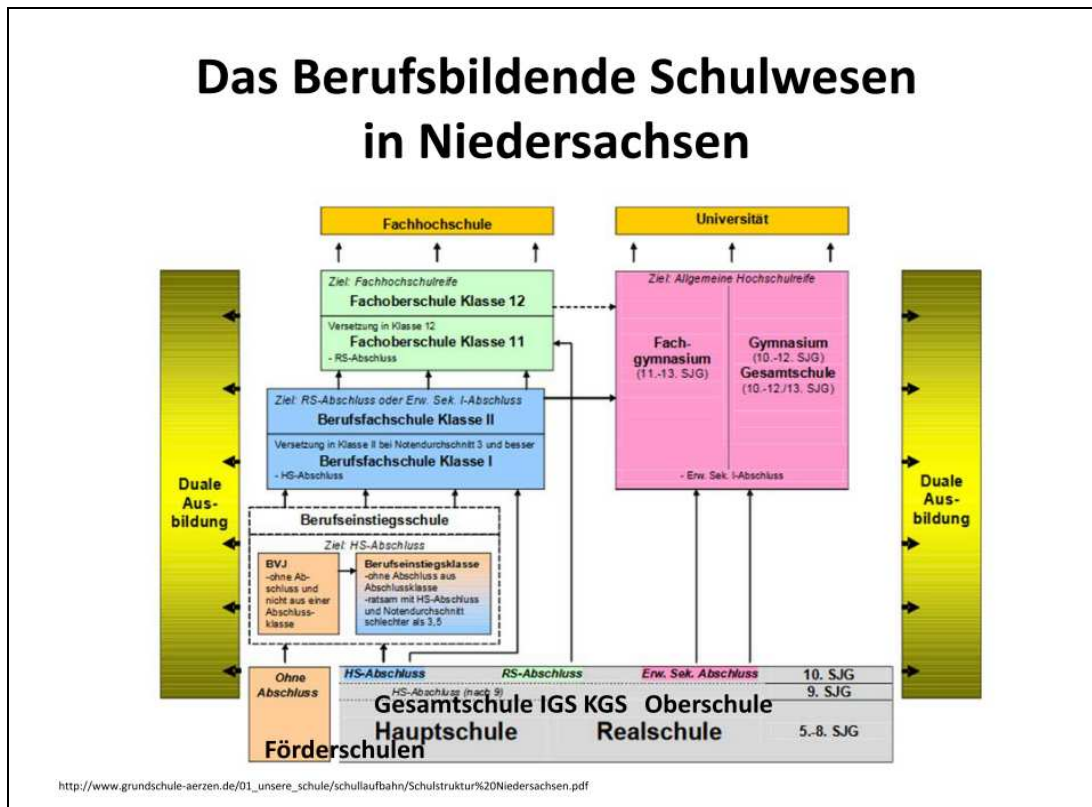
## **SPRINT-Projekt**

Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtling

<b>Zielgruppe:</b>	neu eingereiste Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren (unabhängig von der Schulpflicht)
<b>Dauer:</b>	max. 1 Jahr. Beginn auch während des Schuljahres möglich
<b>Inhalt:</b>	3 Fördermodule Spracherwerb Kultur- und Lebenswelt Berufs- und Arbeitsleben
<b>Abschluss:</b>	Keiner Teilnahmebescheinigung mit Lerninhalten



## Das Berufsbildende Schulwesen in Niedersachsen



BERUFSBILDENDE SCHULEN					
Eingangsvoraussetzung	Schulform				Abschluss / Berechtigung
	1	2	3	4	
Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im dualen System	<b>Berufsschule</b> (2 bis 3 ½ Jahre) im Rahmen der dualen Berufsausbildung				Berufsschulabschluss verbunden mit: → Sek. I-Hauptschulabschluss → Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → Allgemeine Fachhochschulreife <sup>1</sup>
In der Regel kein schulischer Abschluss	<b>Berufseinstiegsschule</b> (1 Jahr) (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse) Förderung der Ausbildungsreife				Ggf. Hauptschulabschluss
Hauptschulabschluss bzw. Realschulabschluss	<b>a) Berufsfachschule</b> (1 oder 2 Jahre) führt in einen oder mehrere Berufe ein				→ Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I
	<b>b) Berufsfachschule</b> (2 bis 3 Jahre) zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses				→ <b>b)</b> zusätzlich: Berufsabschluss
Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder Erweiterter Sekundarabschluss I	<b>Berufliches Gymnasium</b> (3 Jahre)				Allgemeine Hochschulreife
Nach der Berufsschule mit dualer Ausbildung bzw. Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss schließen sich noch an:					
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Realschulabschluss <sup>2</sup>	<b>Fachoberschule Klasse 12</b> (1 Jahr)				Allgemeine Fachhochschulreife
	<b>Berufsoberschule Klasse 13</b> (1 Jahr)				→ fachgebundene oder → Allgemeine Hochschulreife
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Realschulabschluss und in der Regel Berufspraxis	<b>Fachschule</b> (1 bis 2 Jahre) Vermittlung einer vertieften beruflichen Weiterbildung				→ Beruflicher Abschluss auf höherem Niveau → Allgemeine Fachhochschulreife

<sup>1</sup> In Verbindung mit dem Ergänzungsbildungsgang  
<sup>2</sup> Ohne Berufsschulabschluss kann auch eine **Fachoberschule Klasse 11** besucht werden; in diesem Fall ist der Übergang in die Berufsoberschule nicht möglich

Übersicht über das niedersächsische Schulwesen, berufsbildende Schulen

Quelle:  
[http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere\\_schulen/berufsbildende\\_schulen/](http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/)

## Übersicht über das niedersächsische Schulwesen, berufsbildende Schulen, arabisch

المدارس المهنية					
المستوى / المرحل	نوع المدرسة				متطلبات القبول
	4	3	2	1	
مؤهل مهني مرتبط بـ: - إكمال التعليم الإنساني - إكمال تعليم مرحلة المدرسة المتخصصة - إتمام التعليم الثانوي - إتمام الدراسة الجامعية العامة المتخصصة <sup>1</sup>	معرفة مهنية (سنتين حتى ثلاث سنوات ونصف) في إطار نظام التعليم المهني المزدوج				إتمام عقد التدريب المهني في نظام التعليم المزدوج
كما تقدم مؤهل نهاية التعليم الإنساني	المدرسة المهنية النظرية (سنة) (السنة المتقدمة للهندسة الصف التمهيدي للمهنة) تجريب التصح التدريبي				عادة ليس هناك مؤهل علمي أو درجة علمية
مؤهل نهاية تعليم المدرسة المتخصصة - إتمام التعليم الثانوي من الصف السابع إلى العاشر - أو: (الفترة تتضمن مؤهل مهني	1) مدرسة مهنية (سنة أو سنتين) تقود إلى مهنة أو عدة مهين ب) مدرسة مهنية (سنتين أو ثلاث سنوات) للحصول على مؤهل مهني				المدرسة الرئيسية أو المدرسة المتخصصة في العلوم التأسيسية
الشهادة المؤهلة لتحويل الجامعة	مدرسة مهنية ثنائية (ثلاث سنوات)				الطل إلى الصف السادس أو إتمام التعليم الثانوي من الصف السابع إلى العاشر
المسؤول على المرحل المهني من المدارس المهنية ذات التعليم المزدوج يمكن أيضا من خلال:					
شهادة الثانوية المؤهلة للدراسة الجامعية العامة المتخصصة	المدرسة العليا المتخصصة، صف 12 (سنة)				مؤهل المدرسة المهنية أو المرحل المهني مؤهل المدرسة المتخصصة <sup>2</sup>
شهادة الثانوية المؤهلة للدراسة الجامعية المتخصصة سواء متعلقة بالمهنة أو لا	المدرسة المهنية العليا، صف 13 (سنة)				
مؤهل المدرسة المهنية أو المرحل المهني و مؤهل المدرسة المتخصصة و في الغالب الصيغة العلمية	المدرسة المتخصصة (من سنة إلى سنتين) والتي تمنح التمتع في التدريب المهني				

<sup>1</sup> مرتبط بدرجة كرسية تعليمية  
<sup>2</sup> بدون الحصول على مؤهل مهني ولكنه الإلتحاق بالصف الحادي عشر و لكن في هذه الحالة لا يمكن التمتع لدرجة ثانوية مهنية

Quelle:  
[http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere\\_schulen/berufsbildende\\_schulen/](http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/)



## Förderunterricht DaZ in der berufsbildenden Schule

### Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft ...

- a) mit Ausbildungsvertrag, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache benötigen.
- b) ohne Ausbildungsvertrag, die nicht die Sprachförderklasse besuchen.

### Ziel:

- Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse
- Erreichen der Niveaustufe A2 [GER](#), B 1 ist anzustreben
- Fach- und Bildungssprachliche Handlungsfähigkeit (berufsbezogener Inhalt)
- Mehrsprachigkeit als wertvolle Ressource nutzen!

### Organisation:

- 2 Stunden wöchentlich
- Fördergruppen schulform- bildungsgang- und klassenübergreifend möglich

aus: Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache  
RdErl. d. MK v. 1.7.2014 -25 -81 625 - VORIS 22410 - <http://www.schule.de/22410/25,81625.htm>

## Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

- A1 Kann ganz einfache Sätze bilden und verstehen, konkrete Bedürfnisse äußern, Fragen zur Person stellen und beantworten
- A2 Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und Informationen über vertraute und geläufige Dinge austauschen
- B1 Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Interessensgebiete äußern und zu Träumen, Hoffnungen, Plänen und Ansichten Begründungen und Erklärungen abgeben
- B2 Kann komplexe Texte über abstrakte Themen und im eigenen Fachgebiet auch Fachdiskussionen verstehen, sich spontan und fließend verständigen und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

[http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZfA/Publikationen/Flyer\\_DSD\\_I\\_PRO.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZfA/Publikationen/Flyer_DSD_I_PRO.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Workshop II:

# Sprache, Bildung und Arbeit, als Schlüssel zur Integration

Gabi Gaschina und Randa Menkhaus, Outlaw gGmbH

# Sprache, Bildung und Arbeit als Schlüssel zur Integration

Wir finden den Weg. Gemeinsam.

**Outlaw**  
Kinder- und Jugendhilfe

### Koordinierungsstelle Flüchtlingsarbeit Osnabrück

- 2013:  
Kommunales Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen
- 03/2014:  
Start der Flüchtlingssozialarbeit mit 2 Stellen (Stadt und Outlaw)
- 10/2014:  
Erweiterung des Teams durch Caritas (Richtlinie Integration)
- 10/2015:  
Erweiterung der Flüchtlingssozialarbeit auf 6,75 Stellen
- Trägerübergreifendes Team Stadt – Outlaw – Caritas
- Finanzierung über kommunale und Landesmittel (3,75 Land/3 Kommune)

## **Zuständigkeit der Koordinierungsstelle**

- **Flüchtlinge, die der Stadt Osnabrück zugewiesen worden sind (derzeit leben ca. 3000 Flüchtlinge in Osnabrück)**
- **14 Gemeinschaftsunterkünfte mit ca. 900 Personen und Personen in dezentralen Wohnungen**
- **Betreuungsschlüssel derzeit 1:130**
- **Ca. 42 % der Flüchtlinge im Alter zwischen 19-35 Jahre  
Ca. 31 % der Flüchtlinge im Alter unter 18 Jahre  
Ca. 70 % der Flüchtlinge im Alter unter 35 Jahre**
- **Ca. 70 % Männer und 30 % Frauen**

---

## **Aufgaben der Koordinierungsstelle Flüchtlingsarbeit**

- 1. Aufsuchende Flüchtlingssozialarbeit/Sprechstunden in den Gemeinschaftsunterkünften**
  - Erstwegweiser
  - Anträge/Formulare
  - Beratung (Ärztl. Versorgung, Finanzen, Sprache, Arbeit/Ausbildung/Studium, Freizeit, Kultur, Kita, Schule, Integrationsprojekte etc.)
  - Konfliktmanagement/Toleranzförderung
  - Kulturmittlung
- 2. Koordination und Vernetzung**
- 3. Öffentlichkeitsarbeit und nachbarschaftliche Kommunikation**

## Arbeitsmarktzugang

- **Aufenthaltstitel ist entscheidend**
  - **Zustimmung der Ausländerbehörde**
  - **Sprachniveau**
1. **Anerkennung/subsidiärer Schutz**
    - Registrierung bei der Agentur für Arbeit
    - Vermittlung in den Integrationskurs (mit Zertifikat)
    - Arbeit
  2. **Duldung/Asylverfahren**
    - Beratung bei der Agentur für Arbeit
    - Vermittlung in berufliche (u. sprachliche) Maßnahmen (ohne Zertifikat)
    - ....

---

## Sprachniveaus und Arbeitsmarktzugang

- **Alphabetisierungskurs**
- **A1 - A2 – B1 (Integrationskurs; 600 Std.)**
- **Ausbildungsgänge fordern meist Niveau B2 (Jobcenter fördert B2 bei gut qualifizierten Flüchtlingen)**
- **Studiengänge fordern meist Niveau C1**

## Hilfe beim Arbeitsmarktzugang - Beispiele

### ● **Kausa Servicestelle/BUS GmbH**

- Informationsveranstaltungen „Was ist eine duale Ausbildung?“
- Werkstattbesichtigungen „In 120 Minuten 10 Ausbildungsberufe kennenlernen“
- Betriebsbesichtigungen „Arbeit im Büro, etwas Kreatives oder an der frischen Luft?“

### ● **IHK/Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge**

- Beratung zur Beschäftigung/Ausbildung von Flüchtlingen
- Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Vermittlung in Einstiegsqualifizierungen und Ausbildung
- Seminar „Betriebliche Integration von Flüchtlingen“

### ● **Universität /Hochschule Osnabrück**

- Vorbereitung auf den Hochschulinformationstag für Geflüchtete
- Gruppenberatung für Geflüchtete
- Orientierungsworkshop für Geflüchtete

## Hilfe beim Arbeitsmarktzugang - Beispiele

### ● **Netzwerk Integration Netwin 3 (Caritasverband Diözese OS)**

- Vermittlung von Flüchtlingen (nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt) in Arbeit, Ausbildung, Praktika u. Qualifizierung
- Beratung zum indiv. Arbeitsmarkteinstieg und zum Zugang zu Förderinstrumenten u. zur Existenzgründung
- Vermittlung in berufsbezogene Sprachkurse

### ● **Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“**

- Integration in Schule, Ausbildung, Arbeit
- Intensive Sozialpädagogische Einzelfallarbeit
- Mikroprojekte für junge Flüchtlinge bis 26 Jahre

### ● **INNOVA ProBildung GmbH**

- PMA – Assessment (Integrationsmaßnahme für Flüchtlinge, Profiling u. Matching)
- ProNeustart AID (Integrationsmaßnahme für Flüchtlinge)

## Hindernisse

- **Angebot der Integrationskurse reicht nicht aus**
- **Kurse mit höherem Sprachniveau: zu wenig Kurse oder nicht genug TN, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten**
- **Lange Wartezeiten von einem Kurs in den nächst Höheren**
- **Fehlende Sprachpraxis im Alltag durch wenig Kontakt zu Menschen ohne Migrationshintergrund**
- **Selbständigkeit scheitert oft an Sprachniveau, Beantragung von Fördergeldern, behördlichen Kenntnissen (Steuern, Zollamt, Stadtbauamt etc.)**
- **Psychische Befindlichkeit der Flüchtlinge**

---

## Optimierung der Integrationschancen

- **Mehr Alphabetisierungs- und Integrationskurse**
- **Öffnung der Integrationskurse auch für Geduldete/Asylsuchende**
- **Einrichtung von Kommunikationskursen (Alltagsdialoge)**
- **Förderungen für Betriebspraktika**
- **...**

## **Workshop 4:** **„Wenn Zugänge fehlen“- Entwicklung alternativer** **Angebote im Rahmen einer Jugendwerkstatt** **Werner Giesen, DEULA Jugendwerkstatt Fürstenau**

### **Angebote für junge Geflüchtete im Rahmen der DEULA Jugendwerkstatt Fürstenau**

#### **Ausgangslage und Vorgehen:**

- Unversorgte junge Geflüchtete in der Kommune
- Freie Plätze in der Jugendwerkstatt
- Guter Kontakt zur Integrationsbeauftragten und der Verwaltung der Kommune
- Austausch mit dem Jobcenter/MaßArbeit „Übergangsmanagement Schule/Beruf und dem Migrationszentrum des Landkreises Osnabrück
- Teilnehmergebung durch Integrationsbeauftragte und eines bei der DEULA angestellten Dolmetschers
- Problem der Zuweisung!!
- Genehmigung der Teilnehmervereinbarung (§ 13 SGB VIII) durch die Ausländerbehörde über Frau Steininger vom Übergangsmanagement Schule/Beruf des Landkreises Osnabrück
- Aufnahme in die JuWe , zusätzlicher Deutschunterricht über den Dolmetscher, „Bad Tölzer Modell“, berufliche Orientierung in den verschiedenen Bereichen der DEULA incl. Gabelstaplerschein, Bewerbungstraining, Praktika etc.

#### **Die rechtlichen Grundlagen**

„nach Rücksprache mit einem Vertreter der NBank in Hannover, der für die Abwicklung der vom Land und dem ESF geförderten Jugendwerkstätten zuständig ist, gilt folgende Aussage:

Grundsätzlich können junge Flüchtlinge an Angeboten der Jugendwerkstätten die auf Grundlage des § 13 SGB VIII agieren teilnehmen.

Ausschlaggebend ist **§ 6 SGB VIII**, der folgendes beinhaltet:

1) Leistungen nach diesem Buch (SGBVIII) werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

Die Leistung, begründet sich im **§ 13 SGB VIII**:

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.“



## Anlagen:

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“					
Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, <b>Somalia</b>	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	ja	ja	ja	nein	<b>§ 61 AsylG, § 47 AsylG.</b> <b>Anmerkung:</b> Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. <a href="#">Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</a> <a href="#">Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015</a>
Beratung	ja	ja	ja	ja	<a href="#">BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</a>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	ja	ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	ja	ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	ja	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Stand: 4. Oktober 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

in Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag (noch) nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	Ein kategorisches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG gilt für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nur dann, wenn das Asylgesuch (also die erste Registrierung) ab dem 1. September 2015 erfolgte <b>und</b> ein gestellter Asylantrag schon abgelehnt worden ist, bzw. (unabhängig vom Herkunftsstaat) wenn ein rein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis vorliegt. In den anderen Fällen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	<a href="#">BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</a>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	<a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB II und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	<a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB II und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	<a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB II und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>

Stand: 4. Oktober 2016

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit

Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	Anspruch	Anspruch	Anspruch	<p>Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde <b>oder</b> dieser noch nicht entschieden ist <b>und</b> zurückgenommen wird.</p> <p>Kein Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte und ein Asylantrag gestellt wurde <b>und</b> dieser abgelehnt wurde.</p>	<p>§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG <b>seit 6. August 2016</b></p> <p>→ Es handelt sich um eine <b>Anspruchsduldung</b>, die erteilt werden <b>muss</b>, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>→ Für eine schulische oder berufliche <b>qualifizierte</b> (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit.</p> <p>→ Es gibt keine Altersgrenze mehr.</p> <p>→ Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“</p> <p>→ Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.</p> <p>→ Nach Abschluss der Ausbildung und mit einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG</p> <p><b>Anmerkung:</b> Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht <b>kein Anspruch</b> auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten <b>und</b> ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.</p>

**Weiterführende Materialien:**

- [Erlass des Landes NRW zur Ausbildungsduldung \(21. Dezember 2016\)](#)
- [Erlass des Landes Niedersachsen zur Ausbildungsduldung \(6. September 2016\)](#)

**Positive Gerichtsentscheidungen:**

- [VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, 11 S 1991/16:](#)  
„Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG („aufnimmt“) zwingt nicht zu dem Verständnis, die Ausbildung müsse bereits tatsächlich in der Weise begonnen sein, dass sich die Betroffenen an ihrem Ausbildungsplatz eingefunden haben. Auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages lässt sich begrifflich hierunter fassen.“
- [VG Arnsberg, Beschluss v. 29.09.2016, 3 L 1490/16](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016, Aktenzeichen: 12 S 61.16](#)

**Stand: 15. Januar 2017**

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsländer Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	nein	nein	nein	<p><b>§ 132 Abs. 1 SGB III</b>  <b>Anmerkung:</b> Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist nur dann Ausbildungsförderung zu leisten, wenn Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran oder Somalia kommen. Alle anderen könnten keinen „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ erwarten. Damit lässt die BA die individuelle Bleibeperspektive aufgrund einer Ausbildung unbeachtet. Dies ist aus unserer Sicht eine rechtlich und tatsächlich nicht haltbare, rein formalistische, behördliche Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, die nicht realitätsgerecht ist. Daher sollten gegen die Ablehnung der Leistungen Rechtsmittel eingelegt werden.            → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden.  <u>Schreiben des BMAS vom 26.2.2016</u>  <u>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</u>            → BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt.            → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen.            → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.            Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG.</p>
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	nein	nein	nein	
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein	
Ausbildungsbeigleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein	
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein	
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	nein	
BAföG	nein	nein	nein	nein	

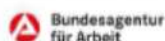
Stand: 15. Dezember 2016

**Autor:**  
 GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
 Claudius Voigt  
 Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
 Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Ausbildungsförderung mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB. (Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) <b>Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)</b>	§ 59 SGB III sowie § 132 Abs. 2 SGB III → Für rein schulische Ausbildungen bzw. Studium ist keine Arbeitslaubnis erforderlich. → Für betriebliche Ausbildungen sowie für die Förderung im Rahmen von Berufsvorbereitung ist eine Arbeitslaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III (inkl. BAB bzw. Ausbildungsgeld)	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. <u>Schreiben des BMAS vom 26.2.2016</u> <u>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</u>
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) <b>Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)</b>	Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) <b>Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)</b>	
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein	nein	
BAföG	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	§ 8 Abs. 2a BAföG

**Stand: 15. Dezember 2016**

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl.: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Schulbesuch, Studium	ja	ja	ja	ja	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Schulbesuch, Studium	ja	ja	ja	ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot. Vgl.: Asylmagazin 3 / 2016
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	ja	nein	Arbeitslaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	nein	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitslaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	ja	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitslaubnis von der ABH ist erforderlich!
Hospitationen	ja	ja	ja	ja	Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	ja	ja	ja	ja	Eine Sanktionierung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist für Asylsuchende nach Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) nicht zulässig!
Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	ja	ja	nein	nein	

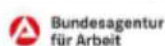
Stand: 4. Oktober 2016

Autor:  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“				
Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Schulbesuch, Studium	Ja	ja	ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, da keine Erwerbstätigkeit. Studium kann durch die ABH untersagt werden (§ 61 Abs. 1e AufenthG). Dies würde <a href="#">Art. 13 des UN-Sozialpakts</a> widersprechen.
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	<b>Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!</b>
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit <i>nicht</i> der Flüchtlingsunterstützung dient	Nein.	Nein.	Nein.	<a href="#">§ 18 BFDG</a> Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: <a href="#">„Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“</a>
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	<a href="#">§ 18 BFDG</a> Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: <a href="#">„Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“</a> <b>Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!</b>
Hospitationen	Ja	Ja	Ja	s.o.
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	Ja	Ja	Ja	
Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	Nein.	Nein.	Nein.	

**Stand: 4. Oktober 2016**

**Autor:**

**GGUA Flüchtlingshilfe e. V.**

**Claudius Voigt**

**Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit

Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BÜMA oder Ankunftsnachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	In der Praxis des BAMF: Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia.	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Integrationskurs	Ja, wenn keine Dublin-Überstellung droht	nein	nein	nein	<a href="#">§ 44 Abs. 4 AufenthG</a> <a href="#">BAMF: Merkblatt 630-121a</a> <a href="#">BAMF: Antwortschreiben, Zugang zum Integrationskurs</a> Anmerkung: Die kategorische Beschränkung auf Asylsuchende aus Herkunftstaaten mit einer Schutzquote von mind. 50 Prozent ( Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia) ist von § 44 Abs. 4 AufenthG und seiner Begründung <b>nicht</b> gedeckt. Die <b>Gesetzesbegründung</b> zu § 44 Abs. 4 AufenthG: „Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.“
Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV	ja	Nein	Nein	nein	§ 45a AufenthG <a href="#">Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</a> <a href="#">BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung</a> Anmerkung: Laut § 45a Abs. 3 und 4 AufenthG ist der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung für Asylsuchende (im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung) ausdrücklich nur für Asylsuchende aus den „sicheren Herkunftstaaten“ ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat dennoch festgelegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia teilnehmen können. Voraussetzung ist B1.
ESF-BAMF-Sprachkurs	ja	ja	ja	nein	<a href="#">BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</a> Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IMAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.

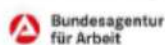
Stand: 4. Oktober 2016

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:





Sprachförderung mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftstaaten, außer „sichere Herkunftstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Integrationskurs	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	<a href="#">§ 44 Abs. 4 AufenthG</a> <a href="#">BAMF-Merkblatt 630-121a</a> Laut <a href="#">Auskunft der Bundesregierung</a> (§. 63) verfügen nur 2 Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. 98 Prozent aller Geduldeten bleiben daher vom Integrationskurs ausgeschlossen
Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	§ 45a AufenthG <a href="#">Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</a> Laut <a href="#">Auskunft der Bundesregierung</a> (§. 63) verfügen nur 2 Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. 98 Prozent aller Geduldeten bleiben daher vom Sprachkurs ausgeschlossen
ESF-BAMF-Sprachkurs	Ja	Ja	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 4. Monat, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG.)	<a href="#">BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</a> Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IuAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.

Stand: 4. Oktober 2016

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

